



Bürgergemeinde  
Wiedlisbach

# Nutzungsreglement

---

## Allgemeines

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Bürgergemeinde Wiedlisbach.</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu den Bürgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 1. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Bürgerpräsidentin oder dem Bürgerpräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> Der Burgerrat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid ist den Bewerbern durch den Burgerrat schriftlich zu eröffnen.</p>

## Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p><b>Art. 4</b> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"><li>das Bürgerrecht der Bürgergemeinde Wiedlisbach besitzt,</li><li>das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und</li><li>seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li></ol>
Verlust der Nutzung	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>stirbt</li><li>aus der Gemeinde wegzieht</li><li>das Bürgerrecht aufgibt</li><li>schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet</li></ol> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>
Doppelnutzung	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Ist auch der Ehepartner Bürger, ergibt sich für das Ehepaar eine Doppelnutzung.</p> <p><sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Doppelnutzung erhalten, sofern sie für im gleichen Haushalt lebende Kinder unter 20 Jahren unterhaltspflichtig sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Burgerrat kann zur Linderung sozialer Härtefälle, insbesondere an</p>

---

alleinerziehende Bürgerinnen und Bürger, einen Doppelnutzen ausrichten.

## Nutzungsarten

a) Barnutzen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Burgerversammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

b) Holznutzen  
Bezug von Brennholz

**Art. 8** <sup>1</sup> Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz.

<sup>2</sup> Der Burgerrat legt die Losgrösse fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann.

<sup>3</sup> Ist die Ertragslage betreffend der Waldbewirtschaftung ungünstig, kann der Burgerrat von den Holzbezügern einen Beitrag an die Rüstkosten verlangen.

Barbetrag anstelle von  
Brennholz

**Art. 9** <sup>1</sup> Wer auf den Bezug von Brennholz verzichtet, hat Anspruch auf einen Barbetrag in der Höhe des Brennholzwertes abzüglich der Rüstkosten.

<sup>2</sup> Der Burgerrat legt diesen Barbetrag anhand der ortsüblichen Marktpreise fest.

**Art. 9a** Ein Bürgernutzen darf pro anspruchsberechtigter Person und Jahr max. CHF 300.00 betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Bürgernutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Die Bürgergemeinde muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

Pachtland

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das Bürgerland gemäss den Bestimmungen im Pachtreglement.

Fruchtbäume

**Art. 11** <sup>1</sup> Die Inhaber von Pachtland haben den darauf stehenden Fruchtbäumen die nötige Schonung angedeihen zu lassen und dieselben, namentlich auch bei der Verrichtung von Feldarbeiten, beim Weiden von Vieh etc. vor Beschädigungen zu schützen.

<sup>2</sup> Alle auf dem Pachtland stehenden Bäume sind Eigentum der Bürgergemeinde.

<sup>3</sup> Jede nutzungsberechtigte Bürgerin und Bürger hat Anrecht auf die

---

Nutzung eines Fruchtbaumes.

<sup>4</sup>Die Zuteilung erfolgt durch den Burgerrat.

<sup>5</sup> Die Pflege der Fruchtbäume ist Sache der Burgergemeinde. Mit Bewilligung des Burgerrates kann die Pflege auch dem Nutzenden überlassen werden.

Allmendland

**Art. 12** Die Stierenweidallmend als unveräusserliches Eigentum der Burgergemeinde in ihrem ganzen Umfang ist nicht nur als Gras- und Pflanzland, sondern auch als Naherholungsgebiet der Bevölkerung zu erhalten und darf in keiner Weise überbaut werden.  
(Beschluss der Burgergemeindeversammlung vom 13. Dezember 1979).

## Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 13** Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

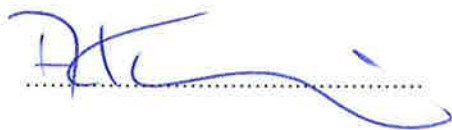
Aufhebung bestehender Vorschriften

**Art. 14** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 24. November 2015, aufgehoben.

Die Totalrevision dieses Reglements ist anlässlich der Burgerversammlung vom 28. Juni 2022 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Wiedlisbach

Der Präsident:



Die Burgerschreiberin:



---

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Wiedlisbach bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 25. Mai 2022 bis 28. Juni 2022 [während dreissig Tagen vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] in der Gemeindeschreiberei Wiedlisbach öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Wiedlisbach, 28. Juni 2022

Die Burgerschreiberin  
Sandra Moser

